

TOP 3.7.1

**Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU
und dem Vereinigten Königreich (TCA)**

TOP 3.7.2

So reich ist Österreich – Studie und Homepage

TOP 3.7.3

Sektorale Verteilungseffekte von Ökosteuern

TOP 3.7.4

**Strategische Netzreserve –
Regelungen zur Vermeidung eines Black Outs**

TOP 3.7.5

**Covid-19-Krise: Lockdown-Verlängerung
bringt neue Unternehmenshilfen**

TOP 3.7.6

**Kosten, Kostenersatz und Steuer:
Die neuen Home-Office-Regeln im Überblick**

TOP 3.7.7

Entwicklungstrends digitaler Arbeit II

TOP 3.7.8

Studie: Leistungsträgerinnen in der Covid-19-Krise

TOP 3.7.9
Wichtige Digitalisierungsinitiativen auf
Ebene des EU-Binnenmarkts

TOP 3.7.10
„Digital Markets Act“ (DMA) –
Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für
eine ex-ante Regulierung von „Gatekeeper“-Plattformen

TOP 3.7.11
Aktueller Bericht

TOP 3.7.1 Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (TCA)

1. Beschreibung der Problematik: Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen

Am 24.12.2020 gaben die EU und das Vereinigte Königreich die Einigung für ein Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement, TCA) bekannt. Seit 1.1.2021 wird das Abkommen vorläufig angewendet. Ein **No Deal Szenario konnte somit abgewendet werden**. Für das Inkrafttreten des Abkommens steht noch die Zustimmung des Europäischen Parlaments und ein einstimmiger Beschluss des Rates aus (Stand: 28.1.2021). Es handelt sich um ein Assoziierungsabkommen (Art 217 AEUV), welches im „EU-only“ Verfahren, ohne die Zustimmung der Parlamente der Mitgliedstaaten abgeschlossen wird. Das Abkommen wurde bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die endgültige Fassung wird voraussichtlich mit 30.4.2021 veröffentlicht.

Das mit 1.2.2020 in Kraft getretene Austrittsabkommen bleibt weiterhin in Kraft. Es enthält wichtige Bestimmungen betreffend die irisch-nordirische Grenze, die Rechte der BürgerInnen und die finanziellen „Scheidungsbestimmungen“ zum EU-Budget.

2. Auswirkungen: Zoll- und quotenfreier Handel

Das TCA besteht im Wesentlichen aus drei Teilen: einem Freihandelsabkommen, einem Rahmen für die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen und einer horizontalen Vereinbarung über die Governance des Abkommens.

Im Freihandelsabkommen wurde vereinbart, dass **keine Zölle und keine mengenmäßigen Beschränkungen für den Handel** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingeführt werden. Es enthält darüber hinaus Bestimmungen in vielen weiteren Bereichen wie Investitionen (jedoch nicht enthalten: Investitionsschutz und ISDS), Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Die EU hat in den Verhandlungen stets betont, dass zoll- und quotenfreier Handel nur unter der Voraussetzung **fairer Wettbewerbsbedingungen (level playing field)** vereinbart werden kann. Auch die AK hat in ihren Forderungen zum Verhandlungsmandat im Februar 2020 die Verankerung starker „level playing field“ Bestimmungen eingefordert. Diese sollen sicherstellen, dass der Brexit nicht auf Kosten der ArbeitnehmerInnen geht. Dies betrifft die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in Bereichen wie Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels, Sozial- und Arbeitnehmerrechte, Steuertransparenz und staatliche Beihilfen.

Für die Governance des Abkommens richten die EU und das Vereinigte Königreich einen **„Gemeinsamen Partnerschaftsrat“** mit thematischen Unterausschüssen ein. Die EU-Mitgliedstaaten sind in die Arbeiten eingebunden.

3. Verankerung der fairen Wettbewerbsbedingungen (level playing field)

Das Abkommen legt fest, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich zu einem fairen Wettbewerb auf der **Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen hohen Standards** verpflichten. Diese Standards sollen auch in Zukunft weiterhin aufrechterhalten und verbessert werden. Es wird jedoch *nicht* festgehalten, dass das EU-Recht der Bezugsrahmen für das Level Playing Field ist, wie es im EU-Verhandlungsmandat explizit vorgesehen war. Die Parteien verpflichten sich aber immerhin zu einem **Rückschrittsverbot** zu bestehenden Standards und bekennen sich immerhin auch zu einer weiteren Anhebung ihrer jeweiligen Arbeits- und Sozialstandards.

Diese Bestimmungen unterliegen jedoch (mit Ausnahme der Beihilfen) *nicht* dem allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens und somit grundsätzlich *nicht* der Schiedsgerichtsbarkeit. Stattdessen gilt folgendes schwächere Verfahren:

Der erste Schritt zur Beilegung von Differenzen hinsichtlich „Level Playing Field“ ist eine **Konsultation**. Der zweite Schritt, sollten die Konsultationen scheitern, ist die Befassung einer **Sachverständigengruppe**. Diese soll einen Bericht erstellen und die Parteien überlegen dann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Erst wenn eine Partei beschließt, den Empfehlungen des Berichts nicht nachzukommen, können einstweilige **Abhilfemaßnahmen** beschlossen werden (auch kann eine Partei Teile des Abkommens aussetzen, sodass z.B. auch Zölle eingehoben werden könnten).

Weiters gibt es einen **Mechanismus zur Wiederherstellung des Gleichgewichts**. Dieser kommt bei *erheblichen* Unterschieden in den „Level Playing Field“ Bereichen (einschließlich der Rechte von ArbeitnehmerInnen) zur Anwendung, sofern eine *wesentliche* Auswirkung auf den Handel *nachgewiesen* wird. In diesem Fall kann die geschädigte Partei einseitig **Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts** (z.B. Zölle) ergreifen und der Streitfall wird ggf. auch einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

4. Bewertung der AK

- Die AK begrüßt das Zustandekommen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich insoweit, als ein No Deal Szenario abgewendet werden konnte.
- Die AK hat die Verankerung fairer Wettbewerbsbedingungen (level playing field) während der gesamten Verhandlungen gefordert. Es ist sicherlich positiv, dass solche Bestimmungen nun im Abkommen enthalten sind. Allerdings ist die Durchsetzung relativ schwach formuliert und unterliegt einem **relativ langwierigen Verfahren**.

Diese Durchsetzungsmechanismen müssen somit erst den Praxistest bestehen. Entscheidend sollte daher auch eine aktive Begleitung und Politisierung von potentiellen Fällen einer Abkehr von fairen Wettbewerbsbedingungen sein – sei es in Gestalt von Sozial-, Umwelt- oder Steuerdumping. Eine aktuelle Debatte im Vereinigten Königreich über eine Abschwächung der EU-Arbeitszeitrichtlinie könnte etwa laut EGB bereits ein erster Test für das Abkommen werden.

TOP 3.7.2 So reich ist Österreich – Studie und Homepage

1. Beschreibung des Projekts

Die hohe Vermögenskonzentration in Österreich ist durch zahlreiche Studien dokumentiert und wird von der AK seit Jahren kritisiert. Die Zahlen zur Vermögensungleichheit stammen aus der HFCS-Erhebung der Oesterreichischen Nationalbank, in denen aber Superreiche nicht erfasst sind. Die AK hat deshalb schon zum dritten Mal eine Studie beauftragt, um Superreiche hinzu zu schätzen und ein realistisches Bild von der Vermögensungleichheit zu erhalten. Die Studien wurden in Kooperation zwischen den Arbeiterkammern Wien, Niederösterreich und Oberösterreich an ForscherInnen rund um den Wirtschaftsprofessor Jakob Kapeller (Uni Duisburg-Essen, vormals Uni Linz; in der letzten Studie gemeinsam mit Ines Heck und Rafael Wildauer von der University of Greenwich) vergeben.

Erstmals wurden die Ergebnisse der neuesten Studie grafisch aufbereitet und als interaktive Homepage der Öffentlichkeit präsentiert. Im Rahmen einer Pressekonferenz am 22.12.2020 wurde die Homepage <https://soreichistoesterreich.ak.at/> vorgestellt, die es BesucherInnen erlaubt, einfache Informationen über die Vermögensungleichheit und eine mögliche Besteuerung zu erhalten. In den ersten Tagen wurde die Homepage über 18.000 Mal besucht.

2. Hauptergebnisse der Studie

Da die HFCS-Erhebung der Nationalbank extrem reiche Haushalte kaum oder gar nicht erfasst, schätzen die ForscherInnen unter Einbeziehung der Reichenliste aus dem Magazin TREND die fehlenden Superreichen hinzu. Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Das österreichische Gesamtvermögen in privaten Haushalten wächst von 985 Mrd. Euro (HFCS) auf 1.249 Mrd. Euro.
- Der Vermögensanteil des reichsten 1 % aller Haushalte liegt bei 39 % des Gesamtvermögens (statt 23 % im HFCS).
- Die reichsten 10 % besitzen knapp 66 %, also zwei Drittel des Vermögens (statt 56 % im HFCS).
- Die untere Hälfte der Haushalte teilen sich gemeinsam nur 2,8 % des Vermögens.

Diese Zahlen verdeutlichen die extreme Vermögenskonzentration und legen nahe, dass eine Besteuerung hoher Vermögen nur wenige Haushalte trifft, aber trotzdem zu substanziellen Steueraufkommen führen würde. In der Studie haben die ForscherInnen acht verschiedene Steuertarife auf ihr potenzielles Steueraufkommen durchgerechnet. Exemplarisch soll hier ein ausgewählter Tarif beschrieben werden. Ein progressiver Tarif mit einem Freibetrag von 1 Mio. Euro Nettovermögen (Schulden werden also berücksichtigt), bei dem Vermögensbestandteile über 1 Mio. Euro mit 1 %, über 10 Mio. Euro mit 2 %, über 100 Mio. Euro mit 3 % und über 1 Mrd. Euro mit 4 % besteuert werden, könnte ein Steueraufkommen von 8,8 Mrd. Euro einbringen. Dabei sind mögliche Ausweicheffekte und Ausnahmen allerdings schon einberechnet. Von so einer Steuer ab 1 Mio. Euro wären nur rund 4 %, also gut 160.000 der 3,9 Mio. Haushalte in Österreich betroffen.

TOP 3.7.3 Sektorale Verteilungseffekte von Ökosteuern

1. Beschreibung der Problematik

Im Rahmen der geplanten „Ökosozialen Steuerreform“ stellt sich die Frage welcher Wirtschaftssektor wie stark von der CO₂-Bepreisung betroffen ist. Eine IHS-Studie im Auftrag der AK untersucht nun erstmals gesamthaft die effektive Ökosteuerbelastung der österreichischen Wirtschaft unter Berücksichtigung der „ökologisch relevanten Förderungen“. Dabei wird neben dem Status Quo der Energie- und Verkehrsbesteuerung, anhand von 3 Szenarien, auch die Wirkung der von der Regierung geplanten CO₂-Bepreisung untersucht. Das vom IHS verwendete Input-Output-Modell, das die Wertschöpfungsketten der österreichischen Wirtschaft nachbildet, erlaubt, neben der Berechnung der direkten Belastungen, auch eine Berechnung der indirekten Belastungseffekte, die sich durch Überwälzung der CO₂-Bepreisung an KundInnen oder KonsumentInnen ergibt. Mit der Studie liegt erstmals eine gesamthafte sektorale Verteilungsanalyse der Ökosteuerung in Österreich vor.

2. Wesentliche Ergebnisse der Studie

2.1 Die privaten Haushalte zahlen den „Löwenanteil“ bei den Ökosteuern

Setzt man die gezahlten Energie- und Verkehrssteuern¹ (unter Abzug ökologisch relevanter Förderungen²) in Verhältnis zum emittierten CO₂-Volumen, dann zahlen die privaten Haushalte schon jetzt die höchsten effektiven Ökosteuern in Österreich. Abbildung 1 stellt die effektive Ökosteuerung für alle Wirtschaftssektoren dar. Während die privaten Haushalte mehr als 157 € pro Tonne CO₂ zahlen, sind es bei der Industrie nur rund 31 €, in der Energiewirtschaft gar nur knapp 4,5 €. Hintergrund für diese Unterschiede sind großzügige Begünstigungen für einzelne Sektoren, wie zB die „Strompreisprivilegien“ der Industrie bei den Netzentgelten oder Ökostromförderbeiträgen oder die „Deckelung“ der Energiesteuern über das Energieabgabenvergütungsgesetz.

2.2 Der Großteil der geplanten CO₂-Bepreisung wird von den privaten Haushalten getragen

Die Analyse der Effekte der von der Bundesregierung geplanten CO₂-Bepreisung anhand von drei Szenarien zeigt, dass die privaten Haushalte auch den Großteil der neuen CO₂-Bepreisung tragen werden. Das liegt vor allem daran, dass laut Regierungsprogramm die CO₂-intensive Schwerindustrie, die dem EU-Emissionshandel unterworfen ist, von der Bepreisung ausgenommen werden soll. Bei einer CO₂-Bepreisung von 60 € pro Tonne CO₂ zusätzlich zu den bestehenden Ökosteuern (ein Szenario, das der mittelfristigen Bepreisung in Deutschland entspricht), wären die privaten Haushalte mit 1,6 Mrd € belastet, während der gesamte Unternehmenssektor in Summe 1,2 Mrd € tragen würde³.

¹ Das IHS berücksichtigt die bestehenden Energiesteuern (Mineralölsteuer, Energieabgaben, Emissionshandel) sowie Verkehrssteuern (KfZ-Steuer, motorbezogene Versicherungssteuer, NOVA) laut Statistik Austria. Gebührenähnliche Zahlungen wie Vignette oder LKW-Maut sind nicht enthalten.

² Die Definition der „ökologisch relevanten Förderungen“ basiert im Wesentlichen auf der WIFO-Studie von Angela Köppl und Daniela Kletzan-Slamanig aus dem Jahr 2016 und erfasst alle direkten und indirekten Förderungen mit CO₂-Bezug. Das Pendlerpauschale ist mit dem 30%-Förderanteil laut BMF-Förderungsbericht berücksichtigt. Der Fachabteilung ist keine Studie bekannt, die diesen vom BMF unterstellten „Förderanteil“ belegen würde.

³ Die Berechnungen gehen davon aus, dass auch „nicht-klimaschädliche CO₂-Emissionen“ zB durch das Verbrennen von Holz oder Biomasse besteuert werden. Eine Befreiung dieser Emissionen würde die Gesamtbelastung der CO₂-Steuer entsprechend reduzieren und in der sektoralen Verteilung auch eine Annäherung zwischen Haushalten und Unternehmen bringen.

2.3 Die Steuerüberwälzung der Unternehmen erhöht die Belastung der Haushalte um 30%

Die IHS-Studie zeigt, dass neben den direkten Belastungen auch die indirekten Belastungseffekte durch die Steuerüberwälzung der Unternehmen von großer Bedeutung sind. So steigt die Ökosteuerbelastung der privaten Haushalte um etwa 30%, wenn man neben den Steuern für Tanken, Heizen usw auch die impliziten CO2-Preise im restlichen Warenkorb betrachtet. Bei der Rückerstattung der CO2-Bepreisung an die Haushalte müssen diese indirekten Belastungen mitkompensiert werden.

3. Forderungen der AK

Die IHS-Studie belegt die starke Betroffenheit der privaten Haushalte durch Ökosteuern. Das gilt sowohl für den Status Quo der Energie- und Verkehrsbesteuerung als auch für die geplante CO2-Bepreisung. Damit bestärkt die Studie die AK-Position wonach die soziale Abfederung der CO2-Bepreisung im Zentrum der "Ökosozialen Steuerreform" stehen muss.

Abbildung 1: Effektive Belastung durch bestehende Ökosteuern nach Sektoren
(direkte und indirekte Belastung in Euro pro Tonne CO2 nach Sektoren)

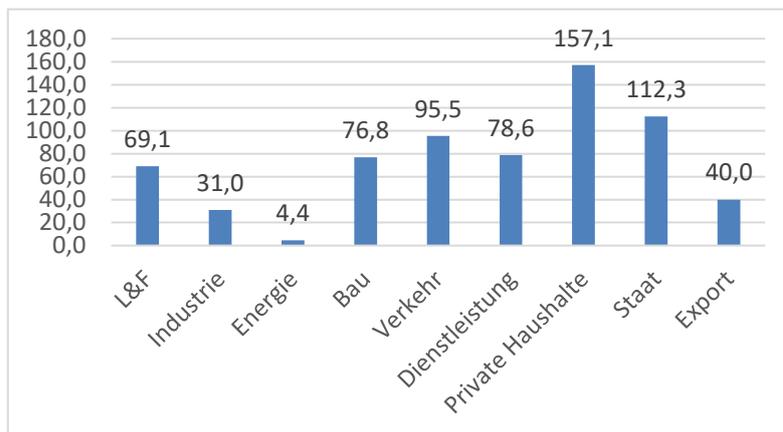
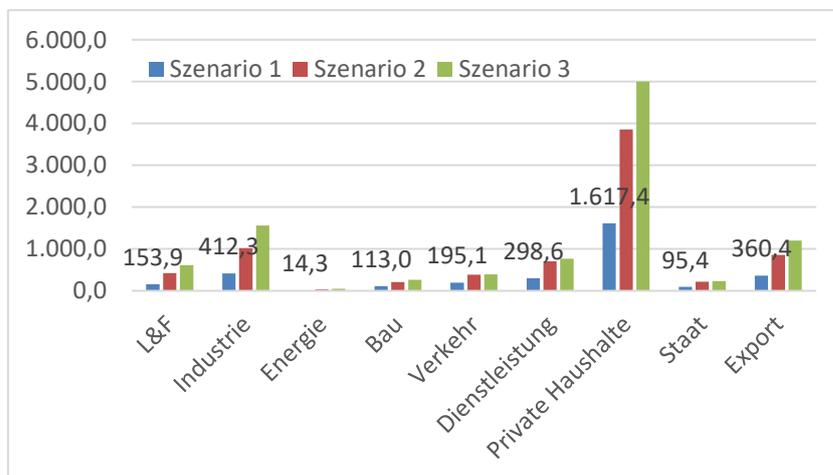


Abbildung 2: Effektive Mehrbelastung durch eine CO2-Bepreisung
(direkte und indirekte Belastung in Millionen Euro nach Sektoren)



Szenario 1: CO2-Steuer von 60 Euro/Tonne CO2 für alle Energieträger, zusätzlich zu den bestehenden Energiesteuern. Szenario 2: CO2-Steuer von 120 Euro/Tonne CO2 plus Energiebesteuerung gemäß Energiegehalt. Szenario 3: CO2-Steuer von 315 Euro/Tonne CO2 bei gleichzeitiger Abschaffung der Energiesteuern.

TOP 3.7.4 Strategische Netzreserve – Regelungen zur Vermeidung eines Black Outs

1. Beschreibung der Problematik

Im Stromsystem muss die Stromerzeugung zu jedem Zeitpunkt dem Stromverbrauch entsprechen, um die Frequenz (50Hz) und damit die Stromnetzstabilität zu erhalten. Kommt es zu signifikanten Abweichungen bricht die Stromversorgung zusammen. Am 8. Jänner 2021 kam es zu Erzeugungsüberschüssen im südeuropäischen Stromnetz sowie zu weiteren netzbelastenden Faktoren in Westeuropa. Diese führten zu einer Überlastung des Fernleitungsnetzes, damit konnten die Ungleichgewichte in Süd- und Westeuropa nicht mehr ausgeglichen werden. Die Erzeugungsüberschüsse in Südeuropa führten dort zu einem Frequenzanstieg, gleichzeitig kam es in Westeuropa durch eine Unterdeckung zu einem Frequenzabfall. Dadurch kam es fast zu einem Black-Out. Der österreichische Übertragungsnetzbetreiber – die Austria Power Grid (APG) – konnte mittels Regelreserve die kritische Situation beheben. Hierfür wurde vor allem auf Wasserkraftwerke zurückgegriffen, aber auch auf thermische Anlagen sowie auf Industrieanlagen, die ihren Stromverbrauch reduziert haben. Zur Bewältigung derartiger Krisensituationen ist es für den Übertragungsnetzbetreiber zentral, dass ihm zu jedem Zeitpunkt ausreichend Erzeugungs- bzw Verbrauchskapazitäten für die Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen (Netzreserve). Als Netzreserve wird die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierbarer Verbrauchsleistung, welche im Engpassfall abgerufen werden kann, bezeichnet. Der Bedarf an Netzreserve wird in einer jährlichen Systemanalyse vom Regelzonenführer – in Österreich ist das die APG – bestimmt und in einem Ausschreibungsverfahren beschafft. Im Gegenzug für die Leistungsvorhaltung erhalten die kontrahierten Anlagenbetreiber ein Entgelt. Etwaige Abrufe der Netzreserveanlagen werden gesondert abgegolten. Ende letzten Jahres wurde eine neue gesetzliche Regelung für die Netzreserve im Parlament verabschiedet. Ursprünglich war die Regelung zur Netzreserve im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaket (EAG-Paket) vorgesehen. Da aber die beihilferechtlichen Bedenken der EU-Kommission gegen die Netzreserve beseitigt werden konnten, nicht aber gegen das EAG und sich Letzteres daher verzögert, wurde die Netzreserve separat beschlossen.

2. Die wichtigsten Neuregelungen des Gesetzes

Aufgrund der beihilferechtlichen Bedenken der EU-Kommission zur Netzreserve wurden gegenüber dem Begutachtungsentwurf noch einige Änderungen vorgenommen, vor allem die Produktgruppen für die Ausschreibung und die Länge der Verträge. Betreiber von Erzeugungsanlagen größer 20 MW müssen verpflichtend die Stilllegungen ihrer Anlage anzeigen. Das betrifft sowohl eine temporäre, eine temporäre saisonale als auch eine endgültige Stilllegung. Der Regelzonenführer (APG) berechnet auf dieser Basis in einer Systemanalyse die erforderliche Leistung für die Netzreserve. Dabei werden neben den angezeigten Stilllegungen auch Netzausbau, Demand Management und klimatische Einflüsse berücksichtigt. Der so festgestellte Bedarf an Netzreserve wird ausgeschrieben, wobei sich neben heimischen Kraftwerken auch Aggregatoren und europäische Betreiber bewerben dürfen. Erzeugungsanlagen dürfen jedoch nur dann bezuschlagt werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen. Kraftwerke, die

bezuschlagt werden und für ihre Leistungsvorhaltung Entgelt erhalten, dürfen während der Kontrahierungszeit nicht gleichzeitig am Markt tätig sein (daher die verbindlichen Stilllegungsanzeigen). Zugelassene Anbieter können drei Arten von Produkten anbieten: Netzreserveverträge mit einer Laufzeit von zwei Jahren, einer Laufzeit von einem Jahr sowie saisonale Netzreserveverträge – mit letzteren wird auch den Betreibern von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (KWK) eine Teilnahme am Netzreservemarkt im Sommer ermöglicht (wenn sie im Winter eine Wärmeversorgung vornehmen, sind sie am Markt tätig). Der Bedarf soll zu den günstigsten Kosten gedeckt werden. Zum ersten Mal gibt es in Österreich auch gesetzliche Regelungen für ein Stilllegungsverbot. Wenn der von der APG festgestellte Bedarf nicht über das System der Netzreserve gedeckt werden kann, kann die Regulierungsbehörde Unternehmen verpflichten, Anlagen trotz angezeigter Stilllegung für das Engpassmanagement in Betrieb zu halten. Den Betreibern sind die mit der Erbringung der Netzreserve verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten im Vergleich zu den mit der Stilllegung verbundenen Kosten jährlich abzugelten. Die gesamten Kosten für die Netzreserve (Engpassmanagementkosten) werden über die Netzentgelte verrechnet. Diese sind von allen StromverbraucherInnen zu tragen.

3. Position und Forderungen der AK

Aus Sicht der AK ist die Versorgungssicherheit im Strom unerlässlich und auch eine große Herausforderung, die mit der Energiewende zu lösen sein wird. Gesetzliche Regelungen sind zentral, und die Herauslösung der Netzreserve aus dem EAG und damit die rasche Verabschiedung eines beihilfekonformen Gesetzes ist positiv zu bewerten. Damit besteht sowohl für den Übertragungsnetzbetreiber (APG) als auch für die Anbieter von Erzeugungs- und Verbrauchskapazitäten eine höhere Rechtssicherheit. Für die AK ist insbesondere die beihilferechtliche Lösung für eine saisonale Beteiligung von KWK-Anlagen an der Netzreserve wichtig, damit diese Anlagen einerseits zur Netzstabilisierung beitragen können, andererseits aber auch ihrem Wärmeversorgungsauftrag in der kalten Jahreszeit nachkommen können. Im Sinne der Versorgungssicherheit begrüßt die AK auch die gesetzliche Regelung für ein Stilllegungsverbot.

Nach Ansicht der AK greift allerdings die Auswahl der zu kontrahierenden Netzreserveanbieter nach dem Prinzip des günstigsten Gebotspreises zu kurz. Die AK hatte daher in ihrer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf dafür plädiert, die Ausschreibungskriterien nach ökologischen und energieeffizienten Kriterien zu erweitern, was leider nicht erfolgte.

Die AK sieht es als erforderlich an, die Entwicklung der Engpassmanagementkosten regelmäßig zu überprüfen, um mögliche Kollusionsgefahren bzw. wettbewerbsrechtlich bedenkliche Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und einzugreifen.

Um die Engpassmanagementkosten möglichst gering zu halten, sind die Stromnetze entsprechend auszubauen. Gleichzeitig gilt es, für volatile Stromerzeugungsformen (Windkraft, Photovoltaik) als auch für den Verbrauch (zB E-Laden) Anreize zu setzen bzw. Ordnungsrecht vorzuschreiben, damit auf die Stromnetzsituation richtig reagiert wird.

Ein zentrales Problem ist zudem die falsche Anreizstruktur bei der Verteilung der Netzkosten. Für die Netzkosten kommen die nationalen Stromverbraucher (private Haushalte bis hin zu industriellen Großverbrauchern) auf, sie tragen auch die Netzkosten für den internationalen Stromhandel und die dafür notwendige Netzreserve. Das alles unabhängig davon, wo sie ihren Strom beziehen. Davon

profitieren die internationalen Stromhändler. Sie sind in der komfortablen Situation, dass sie den Strom gratis quer durch Europa transportieren lassen können. Dementsprechend werden regionale Preisunterschiede für Arbitragegeschäfte genutzt und der Strom an völlig unterschiedlichen Orten gekauft und verkauft. Damit besteht keinerlei Anreiz, weite Wegstrecken und damit Netzkosten zu vermeiden oder Erzeugungskapazitäten in der Nähe von Verbrauchszentren zu errichten. Eine verursachergerechte Kostentragung im Stromfernleitungsnetz war bis jetzt de facto ein „Tabuthema“, die AK hat dennoch immer wieder auf die damit verbundenen Probleme aufmerksam gemacht und wird hier weiter versuchen, zu sensibilisieren. Eine Lösung ist aufgrund der Komplexität des Themas, der Rechtssetzung in diesem Bereich und der internationalen Verflechtungen jedoch äußerst schwierig.

TOP 3.7.5 Covid-19-Krise: Lockdown-Verlängerung bringt neue Unternehmenshilfen

Der Umsatzerersatz von bis zu 800.000 Euro für die Monate November und Dezember 2020 für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen endete am 31.12.2020¹. Für indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmen als auch für die Zeit nach dem 31.12.2020 wurden neue Hilfspakete geschnürt. Handlungsbedarf war insbesondere gegeben, weil die Bundesregierung eine Lockdown-Verlängerung zumindest bis 7. Februar 2021 beschlossen hat. Für manche Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungen) gibt es überhaupt noch keine anvisierten Öffnungstermine. Die neuen Unternehmenshilfen heißen: Fixkostenzuschuss 800.000 (Fixkostenzuschuss II), Verlustersatz und ganz neu der Ausfallbonus. Gleichzeitig wurde der Härtefallfonds für Selbstständige und Kleinunternehmen um weitere drei Monate bis Juni 2021 verlängert.

1. Fixkostenzuschuss 800.000 – Verlustersatz – Ausfallbonus

Die neuen Unternehmensunterstützungen einschließlich der Umsatzerersatz und gewisse sonstige Förderungen (100 % abgesicherte Kredite) müssen rechtlich im EU-Beihilfenrecht („Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen in der Covid-19-Krise“) ihre Deckung finden. Dieser sieht einen allgemeinen Rahmen in Höhe von 800.000 Euro und erlaubt einen Ersatz für ungedeckte Fixkosten in Höhe von 3 Mio Euro pro Unternehmen².

Finanziert werden die genannten Unterstützungsmaßnahmen aus dem Corona-Hilfsfonds, der im Rahmen des Corona-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet wurde. Sowohl für die Prüfung der über Finanz-Online einzubringenden Anträge als auch für die Auszahlung der Unterstützungsgelder ist die COFAG verantwortlich³. Nachstehend werden die Eckpunkte der neuen Unternehmenshilfen, ihr Zusammenwirken und eine Bewertung vorgenommen.

Fixkostenzuschuss 800.000 (Fixkostenzuschuss II)

Dieser ersetzt die Fixkosten in Höhe des prozentuellen Ausmaßes des Umsatzverlustes. Das heißt, dass bis zu 100 % der Fixkosten bei entsprechendem Umsatzausfall ersetzt werden können. Unternehmen mit weniger als 120.000 Euro Jahresumsatz können die Fixkosten pauschaliert mit 30 % der Umsatzaufälle ansetzen. Die maximale Unterstützung pro Unternehmen beträgt 800.000 Euro, wobei auf die Obergrenze gemäß des „Befristeten Rahmens“ der Europäischen Kommission Zuwendungen aus dem Lockdown-Umsatzerersatz, dem Ausfallbonus, Covid-19-Kredithaftungen von 100 %, Covid-19 Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden und bestimmte Leistungen aus dem NPO-Fonds zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss II wurde am 23.11.2020 kundgemacht. Seit 23.11.2020 kann der Fixkostenzuschuss II beantragt werden.

¹ Zum Umsatzerersatz siehe Vorstandsbericht vom 17.12.2020, TOP 3.7.2

² Aktuell ist eine deutliche Ausweitung des „Befristeten Rahmens“ beabsichtigt, deren Höhe noch nicht feststeht.

³ Eine Ausnahme stellen Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe (Urlaub am Bauernhof, Heurige und Buschenschank) und PrivatzimmervermieterInnen dar, dessen Gewährung durch die AMA erfolgt.

Verlustersatz

Im Gegensatz zum Fixkostenzuschuss II stellt der Verlustersatz einen Zuschuss zur Verlustabdeckung dar, der abhängig von der Unternehmensgröße zwischen 70 % und 90 % beträgt. Der Verlustersatz wird ab einem Umsatzentfall von mindestens 30 % gewährt und ist mit 3 Mio Euro pro Unternehmen begrenzt. Der Verlustersatz ist sozusagen die österreichische Umsetzung des erweiterten „Befristeten Rahmens“ vom Oktober 2020, welcher für den Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 staatliche Beihilfen für „ungedekte Fixkosten“ in Höhe von 3 Mio Euro pro Unternehmen ermöglicht.

Der Verlustersatz ersetzt allerdings keine Fixkosten, sondern gewährt anstelle eines Fixkostenzuschusses einen Verlustersatz. Dieser berechnet sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen des Unternehmens im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Der ausgewiesene Verlust aus der operativen Tätigkeit im Betrachtungszeitraum ist allerdings um Zuschüsse wie etwa für Kurzarbeitshilfen, Entschädigungen aus dem Epidemiegesetz oder Versicherungsleistungen zu kürzen. Der Verlustersatz unterliegt nicht der Obergrenze von 800.000 Euro, sodass andere Förderungen nicht abgezogen werden. Die Richtlinie zum Verlustersatz wurde am 16. Dezember 2020 veröffentlicht.

Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden

Fixkostenzuschuss und Verlustersatz können nicht kombiniert werden. Es muss zwischen diesen beiden Instrumentarien gewählt werden. Beide Instrumente haben aber einiges gemeinsam:

- Gewährung für bis zu zehn Monate (Beobachtungszeiträume) im Zeitraum von 16. September 2020 bis längstens 30. Juni 2021.
- Beide Instrumente können bereits ab einem Umsatzausfall von 30 % im Vergleich zur Vorperiode geltend gemacht werden.
- Richtlinien für Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz sind im Wesentlichen ident (zB kein Missbrauch und keine rechtskräftigen Finanzstrafen über 10.000 Euro, kein Sitz in Steueroasen für Steuerzwecke, kein anhängiges Insolvenzverfahren, Bonibeschränkungen für Vorstand und Geschäftsführung, keine Dividendenzahlungen und kein Rückkauf eigener Aktien im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. Juni 2021).
- Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt und im Betrachtungszeitraum mehr als 3 % der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Sozialpartner).
- Unternehmen haben auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zB mittels Kurzarbeit) zu erhalten.

Ausfallbonus

Die jüngste Unternehmenshilfe ist der so genannte „Ausfallbonus“, der im Zuge der Verlängerung des Lockdowns bis 8. Februar 2021 angekündigt wurde. Demnach soll jedes Unternehmen (nicht nur jene, die geschlossen haben müssen), das mehr als 40 % Umsatzausfall im Vergleich mit dem jeweiligen

Umsatz aus 2019 hat, eine Umsatzerersatzrate in Höhe von 30 %, maximal 60.000 Euro pro Monat, bis zum Ende der Pandemie beantragen können.

Der „Ausfallbonus“ ist an den Fixkostenzuschuss 800.000 gebunden und wird dort „hineingerechnet“. Er besteht zur Hälfte (bis zu 15 % des Umsatzes) aus einem zusätzlichen „Umsatzerersatz“ und zur Hälfte aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000, sodass für dessen Inanspruchnahme ein Antrag auf Fixkostenzuschuss 800.000 zu stellen ist. Da für den „Ausfallbonus“ noch keine Richtlinien vorliegen, ist die endgültige Gestaltung noch offen.

2. Verlängerung von Härtefallfonds und weitere Fristverlängerungen

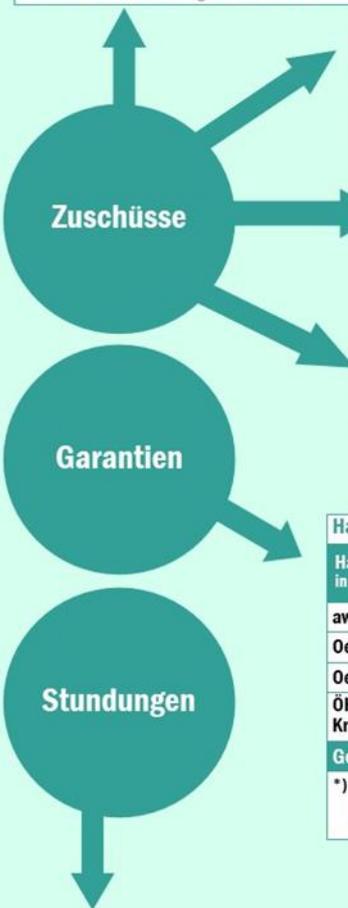
Der Ministerrat hat am 19.1.2021 den Härtefallfonds für EPU, Klein- und Kleinstunternehmen um weitere drei Monate bis zum 15.6.2021 verlängert. Verlängert wurde auch die bis zum 15.1.2021 geltende Befristung für Steuerstundungen und Stundungen für Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31.3.2021. Bei der Investitionsprämie wurde die Frist zur Setzung der ersten Investitionsschritte um weitere drei Monate bis Ende Mai ausgedehnt, sodass noch mehr Unternehmen, die bis zum 28.2.2021 laufende Investitionsprämie in Anspruch nehmen können (mittlerweile wurden fast 80.000 Anträge mit einem Investitionsvolumen von 28 Mrd Euro gestellt). Zudem soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und Kultur bis 31.12.2021 verlängert werden.

3. Bewertung

- Trotz der unterschiedlichen Unternehmenshilfen – von Steuerstundungen, Garantien für Überbrückungskredite, Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss I und II, Umsatzerersatz, Verlustersatz sowie Ausfallbonus – kommt vielfach dahingehend Kritik, dass Treffsicherheit, Ausmaß und Wirksamkeit vielfach nicht gegeben sind. Einerseits gibt es Unternehmensgruppen und Branchen, die mehr Unterstützungen einfordern, andererseits gibt es bei einzelnen Hilfen deutliche Anzeichen von Überförderung.
- Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Unternehmenshilfen braucht es ausreichende Ressourcen bei den Kontrolleinrichtungen, damit Fördermissbrauch frühzeitig erkannt, sanktioniert und abgestellt werden kann. Unternehmenshilfen dürfen nicht bestimmungsfremd verwendet werden, in dem etwa die öffentlichen Gelder für Dividendenzahlungen, Boni oder Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen verwendet werden. Die Auflagen sind auch mit Arbeitsplatzsicherung zu verbinden.
- Um die Arbeitslosigkeit nachhaltig zu senken, braucht es neben wirtschaftspolitischen Maßnahmen, Kurzarbeit und Hilfen für Betriebe auch beschäftigungs- und qualifizierungspolitische Maßnahmen. Diesbezüglich wird auf die Forderungen der AK im Rahmen der Offensive Arbeitsmarkt hingewiesen.

INFO-BOX: Überblick über Covid-Hilfen und aktuelle Zahlen

Steuerfreie, nicht rückzahlbare Fixkostenzuschüsse und Verlustersatz (Stand: 08.01.2021, COFAG)			
Fixkostenzuschuss	Förderrahmen	Auszahlungen bis 8.1.2021	Anmerkungen
Phase 1: Umsatzausfälle – 16.03.2020–15.09.2020 für 3 zusammenhängende Monate 40-60% Umsatzausfall - 25% Ersatzleistung (max. 30 Mio.) 60-80% Umsatzausfall - 50% Ersatzleistung (max. 60 Mio.) 80-100% Umsatzausfall - 75% Ersatzleistung (max. 90 Mio.) Berechnung: Umsatz „Corona-Jahr“ im Vgl. zur Vorperiode.	€ 8 Mrd.	von COFAG ausbezahlte Zuschüsse: € 485 Mio.	60.605 ausbezahlte Anträge
Phase 2: Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz – 16.09.2020–30.06.2021 für bis zu 10 zusammenhängende Monate Für den Verlustersatz gibt es noch keine Zahlen.	€ 4 Mrd.	Von COFAG ausbezahlte Zuschüsse: € 7 Mio.	607 ausbezahlte Anträge



Lockdown-Umsatzersatz (Stand: 08.01.2021, COFAG)		
Lockdown-Umsatzersatz	Ersatzrate	Auszahlungen
Antragsteller: November 2020: 90.103 Dezember 2020: 29.449	große Bandbreite - je nach Branche und Zeitpunkt 12,5% bis 80%	€ 1.709 Mrd. € 0,458 Mrd.

Härtefallfonds für Selbständige und Kleinunternehmen (Stand: 15.11.2020, Budgetdienst d. Parlaments)		
Härtefallfonds	Förderrahmen	Auszahlungen
756.160 Anträge bei der WKÖ (genehmigt: 630.971)	€ 2 Mrd.	€ 696,6 Mio. (WKÖ)
9.638 Anträge bei der AMA		€ 12,1 Mio. (AMA)

Kurzarbeitshilfe (Stand: 15. November, Budgetdienst des Parlaments)	
Kurzarbeit-Förderrahmen	Genehmigte Förderungen / Auszahlungen
€ 12 Mrd.	Genehmigte Projekte: rd € 8 Mrd./Auszahlungen bis 15.11.2020: € 5,17 Mrd.

Haftungsgarantien - über aws, OeKB, ÖHT (Stand: 15.11.2020, Budgetdienst des Parlaments)			
Haftungsgarantien in Mio. €	Covid-19-Haftungsrahmen	Haftungssumme 15.11.2020	Freier Covid-19-Haftungsrahmen
aws (KMU-Förderungsgesetz und Garantiesetz)*	5.750	2.965	2.785
OeKB (Großunternehmen)		642	
OeKB (Exporthaftungen – Sonder-KRR)	3.000	1.987	1.013
ÖHT (Tourismus u. Freizeitbetriebe), Kredite bis € 1,5 Mio., KMU-Fördergesetz	1.625	927	698
Gesamt	–	6.521	

*) Haftungen werden auch im Rahmen des regulären aws-Haftungsrahmens gemäß Fördergesetz zugesagt. Seit 25.03.2020 übernimmt der Bund zusätzlich Haftungen für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsgaps aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Grundlage des KMU-Förderungsgesetzes und Garantiesetzes.

Stundungen bei Steuerzahlungen (Stand: 15.11.2020) & Sozialversicherungsbeiträgen (Schätzung Österr. Gesundheitskasse für 2020)			
Art der Förderung	Förderrahmen	Stundungen	Anmerkungen
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen		SV: ca. € 2,5 Mrd.	SV-Beiträge für Februar, März, April 2020 verzugszinsfrei bis 31.03.2021 gestundet, die Stundung anderer Beiträge ist nicht verzugszinsfrei.
Herabsetzung der KöSt und ESt sowie Stundungen für Abgaben	€ 10 Mrd.	KöSt: € 2,747 Mrd. ESt: € 1,138 Mrd. Abgabenstundungen: € 2,510 Mrd.	Großteil der Anträge von Kleinunternehmen unter € 750.000 Umsatz Stundungen wurden bis 31.03.2021 verlängert.
Gesamt		rund € 8,895 Mrd.	

Quellen: ÖGK, Budgetdienst, COFAG

TOP 3.7.6 Kosten, Kostenersatz und Steuer: Die neuen Home-Office-Regeln im Überblick

1. Beschreibung der Problematik

Fast alle ArbeitnehmerInnen hatten aufgrund von Home-Office deutlich höhere Strom- und Internetkosten. Viele haben sich einen Bürosessel gekauft, um weiter gesund arbeiten zu können. Und teilweise mussten sich die Heimarbeitenden sogar um Laptop oder Diensthandy kümmern.

Bislang waren diese Kosten nur eingeschränkt absetzbar. Digitale Arbeitsmittel wie Laptop, Handy oder Internet konnten im Ausmaß der beruflichen Nutzung geltend gemacht werden, Kostenzuschüsse des Arbeitgebers waren aber steuerpflichtig. Kosten für das Arbeitszimmer wie Strom oder Büromobiliar konnten nur über die sogenannte „Arbeitszimmer-Regelung“ abgesetzt werden, von der die Masse der Beschäftigten aber ausgeschlossen war, weil sie ein Büro im Betrieb haben.

2. Die neuen Regeln im Überblick

Die Arbeiterkammern haben sich früh für Reformen der Steuerregeln im Home-Office eingesetzt und mit den Sozialpartnern einige Verbesserungen für die Zukunft durchsetzen können:

- Künftig haben die Beschäftigten einen **Rechtsanspruch**, dass der Arbeitgeber die digitalen Arbeitsmittel (Laptop, Handy, Datenverbindung) zur Verfügung stellt oder eine angemessene Abgeltung zahlt.
- Zahlungen des Arbeitgebers für Kosten im Home-Office wie die oben genannten Abgeltungen oder freiwillige Zahlungen sind künftig im Rahmen eines **Home-Office-Pauschales** von 3 € pro Tag, maximal aber 300 € im Jahr, steuer- und SV-frei. Das ist eine erhebliche Verbesserung zum Status Quo, wo solche Zuschüsse steuerpflichtig sind und nicht der volle Betrag netto bei den Beschäftigten ankommt. Die Befreiung setzt klare Anreize für die Betriebe, ihrer Kostenverantwortung nachzukommen. Dort, wo das Pauschale vom Arbeitgeber nicht ausgeschöpft wird, kann die Differenz in Zukunft als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- Belegmäßig nachgewiesene Kosten für **ergonomisches Büromobiliar** wie zB der ergonomische Drehstuhl sind künftig über die gewöhnliche Nutzungsdauer mit bis zu 300 € pro Jahr absetzbar.

Die neuen Regelungen gelten in einem ersten Schritt für Zahlungen bzw Anschaffungen in den Jahren 2021 bis 2023 und werden dann evaluiert. Für 2020 gelten grundsätzlich die alten Vorgaben. Damit die Kosten für 2020 angeschafftes Büromobiliar nicht verfallen, können Anschaffungen aus 2020 innerhalb des 300-Euro-Rahmens für 2021 abgesetzt werden.

Bestehende Regelungen wie das Pendlerpauschale oder die Absetzbarkeit der digitalen Arbeitsmittel (soweit sie das Home-Office-Pauschale übersteigen) bleiben unverändert.

3. Politischer Ausblick

Die neuen steuerlichen Regelungen bringen eine klare Entlastung für die Beschäftigten. Die Effekte sind nachstehend für zwei Beispielfälle dargestellt. Bis Ende Februar gilt es sicherzustellen, dass das BMF die notwendige Steuerlegistik zeitnah und praktikabel auf den Weg bringt. Es braucht rasch Klarheit über die Details, vor allem über die rückwirkende Absetzbarkeit für das Büromobiliar.

Beispiel 1

Home-Office 1 x pro Woche (50 Tage pro Jahr)

AG schießt 2 € pro Tag für Internet, Strom, Heizung etc zu; Laptop wird zur Verfügung gestellt

Jährliche Internetkosten 240 €, 60 % beruflicher Anteil, dh rund 144 €

AN kauft sich ergonomischen Bürostuhl für 1.000 €

42% Grenzsteuersatz

Bisher war Zahlung des Arbeitgebers steuer- und SV-pflichtig. Bürostuhl und/oder Kosten für Strom und Heizung konnten nicht abgesetzt werden. Künftig ist die Zahlung des Arbeitgebers bis 3 € pro HO-Tag, maximal 300 € jährlich, steuer- und SV-frei. Nicht ausgeschöpfte Teilbeträge des HO-Pauschales stehen als Werbungskosten zu. Der Bürostuhl kann über die gewöhnliche Nutzungsdauer (zB 8 Jahre) verteilt bis 300 € pro Jahr abgesetzt werden.

Effektiver Kostenersatz	Vorher	Künftig
AG-Zuschuss	47,5 €	100 € (2 € x 50 Tage)
Werbungskosten Strom und Heizung	Keine	21 € ((3 € * 50 Tage - 100 €) * 0,42)
Werbungskosten Internet	60,5 € (144 € x 0,42)	
Werbungskosten Bürostuhl	Keine	52,5 € über 8 Jahre (1.000 / 8 * 0,42)
Summe	108 €	173,5 €

Der effektive Vorteil beträgt rund 65 € im Jahr und summiert sich über die Jahre entsprechend.

Beispiel 2

Home-Office 2 x pro Woche (100 Tage pro Jahr)

AG schießt 3 € pro Tag für digitale Arbeitsmittel zu, da sie nicht zur Verfügung gestellt werden

AN kauft sich einen Laptop für 800 € (60% berufliche Nutzung)

Jährliche Internetkosten 240 €, 60 % beruflicher Anteil, dh 144 €

35% Grenzsteuersatz

Bisher war Zahlung des Arbeitgebers steuer- und SV-pflichtig. Der Laptop konnte im Ausmaß der beruflichen Nutzung als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort abgeschrieben werden.

Künftig ist die Zahlung des Arbeitgebers im Rahmen des HO-Pauschales (3 € pro HO-Tag, maximal 300 €) steuer- und SV-frei. Das Pauschale übersteigende Kosten für digitale Arbeitsmittel können wie gehabt als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das Pendlerpauschale steht unverändert zu, weil die bestehende Aliquotierung erst bei weniger als 11 Arbeitstagen pro Monat greift.

Effektiver Kostenersatz	im 1. Jahr		ab 2. Jahr	
	Bis dato	Künftig	Bis dato	Künftig
AG-Zuschuss	159,60 €	300 €	159,60 €	300 €
Werbungskosten Laptop	168 € einmalig (800 € * 0,6 * 0,35)	113,4 € (((800 € * 0,6] + 144 - 300) * 0,35)	entfällt	keine übersteigenden WK
Werbungskosten Internet	50,4 € (144 € x 0,35)		50,4 € (144 € x 0,35)	
Summe	378 €	413,4 €	210 €	300 €

Der langfristige effektive Vorteil liegt bei 90 € im Jahr und summiert sich entsprechend.

TOP 3.7.7 Entwicklungstrends digitaler Arbeit II

Projektteam AK-Wien

Abteilung Betriebswirtschaft (Heiling, Leitsmüller, Naderer), Büro für digitale Agenden (Herkommer),
Abteilung Sozialpolitik (Filipic), Abteilung Wirtschaftspolitik (Lang)

Projektteam Forba

Schörpf, Astleithner, Schönauer, Flecker

Ausgangssituation, Phase I

In einem für die Arbeiterkammer Wien durchgeführten und im Jahr 2018 abgeschlossenen Projekt zu Entwicklungstrends digitaler Arbeit („Entwicklungstrends digitaler Arbeit, Teil 1, Schörpf, Schönauer, Flecker) wurden zentrale Entwicklungsrichtungen digitaler Technologien und ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Unternehmensbereiche und auf MitarbeiterInnen auf Basis einer umfassenden Literaturrecherche, ExpertInneninterviews und einer Fokusgruppe identifiziert. Die Studie machte deutlich, dass die Digitalisierung die Optionen der Unternehmen für die Gestaltung der Geschäftsprozesse, der Arbeitsorganisation und der Arbeitstätigkeiten erheblich erweitert. Social-Media-Anwendungen für Unternehmen eröffnen neue Möglichkeiten der Kooperation zwischen den Beschäftigten; einzelne (Teil)Aufgaben können automatisiert oder in andere Bereiche oder Unternehmen verschoben werden; Tätigkeiten verändern sich durch den Einsatz von IKT inhaltlich und werden teilweise vereinfacht und standardisiert; neue Aufgabenfelder entstehen und Tätigkeiten kommen hinzu.

Die Ergebnisse dieser Studie wurden im Juni 2019 im Rahmen einer Betriebsräteveranstaltung gemeinsam mit der GPA präsentiert und mit BetriebsrätInnen aus verschiedenen Branchen diskutiert. Die Veranstaltung wurde von Forba wissenschaftlich begleitet. Die Erkenntnisse dieser Begleitung wurden der nachfolgenden vertieften Beforschung (Phase II) zu Grunde gelegt.

Auftrag für Phase II

Die AK-Wien hat im Herbst 2019 Forba und Jörg Flecker (Uni Wien) beauftragt, die Thesen dieser ersten Studie zu vertiefen und insbesondere auf Auswirkungen auf Mitbestimmung und Einbindung der Beschäftigten zu fokussieren. Es wurden vier Betriebe aus den Bereichen Finanzdienstleistung, Technologiedienstleistung, Energie und Logistik ausgewählt, die von den Auftragnehmern in weiterer Folge unter Verwendung von qualitativen Interviewmethoden näher untersucht wurden. Über Vermittlung durch Betriebsräte wurden ArbeitnehmervertreterInnen, Beschäftigte, Verantwortliche für die IT-Organisation sowie Mitglieder des Managements interviewt (insgesamt 26 Interviews).

Ergebnisse

Digitalisierung als Ent- und/oder Belastung?

- Entlastung durch Wegfall repetitiver Tätigkeiten, Unterstützung der Beschäftigten.
- Belastung durch ständiges Umlernen zB neuer Programme, mehrere Systeme.
- Komplexität der Systeme steigt.
- Verdichtung der Arbeit erhöht sich, die „Poren des Arbeitstags“ werden geschlossen.

- Die Handlungs- und Entscheidungsspielräume werden enger, da die Arbeitsorganisation verstärkt von den Systemen vorgegeben werden.
- Homeoffice wird überwiegend geschätzt und positiv gesehen.
- Allerdings Gefahr der Entgrenzung, Trennung Arbeit und Freizeit verschwimmt.

Qualifikation

- Neben Face-to-Face Schulungen werden nun vermehrt auch Online-Schulungen eingesetzt.
- Die Verantwortung für Weiterbildung obliegt vor allem den Beschäftigten selbst.
- Es wird immer schwieriger, langfristige Qualifikationspläne zu erstellen, da sich die Anforderungen rasch wieder ändern.

Mitbestimmung

- Die Entscheidungen zur Einführung von neuen Technologien werden in der Regel top-down vom Management getroffen, während Innovationen (vor allem von selbstentwickelten Systemen) oft bottom-up bzw von MitarbeiterInnen mitentwickelt werden. Der Zweck bzw die Entscheidung zur grundsätzlichen Einführung sind aber dabei meist „vorgegeben“.
- Die wichtigsten Akteure bei der Implementierung von Technologien sind Vorstand und IT-Abteilungen.
- Die Einbeziehung der Beschäftigten erfolgt in der Regel sehr unterschiedlich. Bei Software und Systemen, die von außen bezogen werden, gibt es in der Regel kaum Mitgestaltungsmöglichkeiten. Bei eigenentwickelten Systemen sind entsprechend mehr Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden.
- Auf repräsentativer Ebene ist eine der wichtigsten Aufgaben der Betriebsräte, Rahmenbedingungen in Form von Betriebsvereinbarungen festzumachen. Auch für Betriebsräte sind die raschen Veränderungen der Technologie eine große Herausforderung, es wird daher zunehmend auf Rahmenbetriebsvereinbarungen gesetzt.
- Inhaltlich geht es dabei vor allem um Datenvereinbarungen, Datenschutz und -sicherheit sowie den Umgang mit Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten, deren Begrenzung eine wichtige und auch gut funktionierende Aufgabe der kollektiven Mitbestimmung ist.
- Aktuell – Covid-bedingt – sind aber auch die Schaffung von Homeofficelösungen und entstehende Belastungen für die Beschäftigten wichtige Themen für Betriebsräte.
- Bei der Einführung neuer Technologien sind Betriebsräte selten in der Frühphase einbezogen. Meist wird der BR nur informiert, sehr wohl wird aber individuell das ExpertInnenwissen und Erfahrungswissen von „NutzerInnen/Beschäftigten“ als Ressource verwendet.
- Potenzial bzw mögliche Handlungsfelder für die Betriebsratsarbeit sind die entstehenden Belastungen für die Beschäftigten, die eingeschränkten Handlungs- und Entscheidungsspielräume und die Anforderungen an die Weiterbildung der Beschäftigten.
- Nur in wenigen Fällen gibt es einen regelmäßigen strukturierten Austausch mit dem BR über Weiterentwicklungen in der IT. Ein wichtiger Schlüssel für die Betriebsratsarbeit wird daher immer mehr die innerbetriebliche Vernetzung und speziell der direkte Kontakt zu den IT-Abteilungen. Oft basiert der Kontakt informell auf der persönlichen Ebene.

TOP 3.7.8 Studie: Leistungsträgerinnen in der Covid-19-Krise

1. Beschreibung der Problematik

Die Covid-19-Krise zeigt deutlich, dass unsere Wirtschaftsstrukturen zu überdenken sind. Die Daseinsgewerkschaft_Youunion und die AK Wien haben gemeinsam eine Studie beauftragt, die das Ziel verfolgt, die Arbeit der Leistungsträgerinnen der Covid-19-Krise offenzulegen und die öffentliche Debatte über ihre gesellschaftliche Anerkennung zu unterstützen sowie zu vertiefen. Diese Studie wurde von den AutorInnen Astrid Krisch, Andreas Novy, Leonhard Plank, Andrea E Schmidt und Wolfgang Blaas unter dem Titel „Die Leistungsträgerinnen des Alltagslebens: Covid-19 als Brennglas für die notwendige Neubewertung von Wirtschaft, Arbeit und Leistung auf der Plattform „foundationaleconomy“ im Dezember 2020 veröffentlicht (https://foundationaleconomycom.files.wordpress.com/2020/11/die-leistungstraegerinnen-des-alltagslebens_fe_layout-final.pdf). Diese „HeldInnen“ des Alltagslebens sind die unsichtbaren Stützen unserer Gesellschaft. Ihre Leistungen wurden während des Lockdowns – zumindest für kurze Zeit – vor den Vorhang geholt, ohne dass sie dafür einen finanziellen Mehrwert erlangen. Gleichzeitig erhalten ManagerInnen auch in der Pandemie trotz Unternehmensverlusten weiterhin hohe Einkommen. In der Covid-19-Krise fallen Markt- und Leistungsgerechtigkeit also extrem auseinander. Gerechtigkeit rein auf Marktgerechtigkeit zu verkürzen führt demnach zu problematischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Die Folge ist, dass außergewöhnliche Leistungen von Menschen im Pflege- und Gesundheitssektor, im Einzelhandel, der Wasserversorgung, bei der Müllabfuhr oder der Polizei gesellschaftlich nicht entsprechend wertgeschätzt und daher zu niedrig entlohnt werden. Dieses Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung und gesellschaftlicher Wertschätzung wird als Anlass genommen, die grundlegenden Probleme in der Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft aufzuzeigen. Der in der Studie eingeschlagene Weg ist es, diese Probleme über eine Kritik der herrschenden Bewertung von Wirtschaft, Arbeit und Leistung aufzuzeigen.

2. Zentrale Ergebnisse der Studie

Die Alltagsökonomie ist eine wichtige Säule der Volkswirtschaft und umfasst die Daseinsvorsorge (technische und soziale) sowie die grundlegende und erweiterte Nahversorgung. Im engeren Sinne erwirtschaftet sie 43 % der Wertschöpfung, 31 % der Brutto-Anlageinvestitionen und beschäftigt 44 % der Erwerbstätigen, im weiteren Sinne sogar 65 % aller Erwerbstätigen. Zukünftig wäre der Umbau der Wirtschaftsstrukturen im Sinne einer bedürfnis- und leistungsgerechten Lastenverteilung notwendig. Ein Großteil der Alltagsökonomie wird von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt, die angesichts der Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Probleme haben.

Zur Lösung der Finanzprobleme der Kommunen braucht es für Städte und Gemeinden erhöhte Mittel für öffentliche Investitionen in die Grundversorgung und für den Klimaschutz. Zur Umsetzung dieses Vorhabens eignen sich Maßnahmen wie zB eine niedrig verzinsten Verschuldung der öffentlichen Hand, die Geldschöpfung der Europäischen Zentralbank, die Gründung einer Europäischen Bank für Daseinsvorsorge oder einer Klimabank.

In dem wesentlich von Frauen getragenen unbezahlten Sektor werden etwa gleich viele Arbeitsstunden erbracht wie im monetär bewerteten Sektor. Nur diese wirtschaftlichen Aktivitäten werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) erfasst, weshalb viele Bereiche und Leistungen der Alltagsökonomie unsichtbar bleiben. Kernthese des Endberichts ist, dass es unterschiedliche Wirtschaftsbereiche gibt, die von der Wirtschaftspolitik unterschiedlich behandelt werden müssten. Die Hauptlast der unbezahlten Arbeiten schultern die Frauen, die gleichzeitig auch die Leistungsträgerinnen in der Alltagsökonomie sind. Trotz ihrer wichtigen Bedeutung des Alltagslebens, gibt es für sie unzureichende materielle Anerkennung für ihre Leistungen bzw den gesellschaftlichen Mehrwert. Daher ist eine Unterscheidung Leistungsgerechtigkeit versus Marktgerechtigkeit notwendig. Der unbezahlte Sektor und die ungleiche geschlechtliche Arbeitsteilung müssten stärker berücksichtigt werden. Nicht die alten Strukturen müssen nach der Covid-19-Krise wieder aufgebaut werden, sondern es braucht einen Umbau der Wirtschaftsstruktur sowie eine bedürfnis- und leistungsgerechte Lastenverteilung. Es braucht zukünftig:

- Eine Wirtschaftsverfassung, welche die Bedeutung der Grundversorgungsökonomie anerkennt (versus Binnenmarkt-Projekt);
- progressive Konditionalitäten, insbesondere für den Marktsektor und die Rentenökonomie;
- goldene Investitionsregel und Erweiterung des Investitionsbegriffs (Social Investment);
- Beitrag der NehmerInnen (Value Taker) zur Finanzierung der Grundversorgungsökonomie;
- zusätzliche Finanzierung über öffentliche Schuldaufnahme;
- verbesserte Arbeitsbedingungen, kürzere Arbeitszeiten, bessere Bezahlung für die Beschäftigten in der Alltagsökonomie sowie zusätzliche Beschäftigte um die Arbeit durchzuführen.

3. Wie geht es weiter?

Ab Jänner 2021 werden die Ergebnisse der Studie von der Daseinsgewerkschaft_Younion und der AK Wien vorgestellt und damit die Diskussion für einen Umbau der Wirtschaftsstrukturen gestartet. Folgende Ideen gibt es bereits:

- breite Medienkooperation (Print, Tages und Wochenzeitung, Radio, TV)
- Präsentation der Studie durch eine Online-Veranstaltung
- Präsentation der Studie in den Sektoren = Kooperation mit GPA und Vida etc
- Podiumsdiskussion mit PartnerInnen zB Städtebund, Gemeindebund etc.

Anhang:

Tabelle: Vereinfachte Darstellung der Wirtschaftsbereiche

Wirtschaftsbereiche					
unbezahlt	monetär in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfasst				
Unbezahlter Sektor – private Haushalte	Alltagsökonomie			Exportorientierte Marktökonomie	Rentenökonomie
	Grundversorgungsökonomie		erweiterte Nahversorgung		
	Daseinsvorsorge	Grundlegende Nahversorgung			
Beispiele					
unbezahlte Pflege von Angehörigen	Gesundheits- versorgung, Energie	Lebensmittel	Gastronomie, Friseursalon	Autozuliefer- industrie	Aktien-/ Immobilienmarkt
Zukunftsfähige Politikmaßnahmen					
Aufwertung	Ausbau	Ausbau	Ausbau	Umbau	Rückbau

TOP 3.7.9 Wichtige Digitalisierungsinitiativen auf Ebene des EU-Binnenmarkts

1. Beschreibung der Problematik

Seit vielen Jahren profitieren Digitalkonzerne bzw. Online-Plattformen von **zahlreichen Gesetzeslücken im digitalen Sektor** auf EU-Ebene. Fehlende rechtliche Regelungen gehen auf Kosten der meisten anderen AkteurInnen wie der Beschäftigten, der VerbraucherInnen, Vor-Ort Unternehmen und der öffentlichen Hand.

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission eine Reihe von Gesetzesinitiativen angekündigt, um die bestehenden Lücken im digitalen Sektor zu schließen. Dieser Schritt ist mehr als überfällig: Die E-Commerce-Richtlinie ist mehr als 20 Jahre alt, stammt daher aus einer Zeit, in der es weder Online-Plattformen noch Plattform-ArbeiterInnen gab.

2. Auswirkungen

Mit einer Regulierung des digitalen Sektors könnten fairere Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Mit den Verordnungsvorschlägen zu den Digitalen Dienstleistungen (Digital Services Act) und dem Digitalen Binnenmarkt (Digital Markets Act) wurden am 15. Dezember 2020 zwei zentrale Rechtstexte veröffentlicht. Ein Vorschlag zu einer Digitalabgabe ist für Juni 2021 geplant, ein Gesetzesvorschlag zu den Arbeitsbedingungen der PlattformarbeiterInnen soll erst im Herbst 2021 vorgelegt werden.

Der Kommissionsvorschlag zu den **digitalen Dienstleistungen (DSA)** enthält bessere Schutzbestimmungen für KonsumentInnen, beinhaltet aber nach wie vor Regelungsdefizite. Der Vorschlag zum **digitalen Binnenmarkt (DMA)** enthält wichtige Regelungen für eine Regulierung für große Internet-Plattformen. Nachschärfungen sind jedoch aus AK-Sicht notwendig (siehe dazu TOP Digital Markets Act).

Eile wäre bezüglich der **Beschäftigungssituation von Plattform-ArbeiterInnen** und der mangelnden **Besteuerung von Digitalkonzernen** angesagt. Gerade diese beiden Vorschläge werden von der Europäischen Kommission jedoch leider auf die lange Bank geschoben, obwohl alle vier der angesprochenen Themenbereiche eng miteinander verknüpft sind.

Arbeitskräfte von Online-Plattformen sind oft als (Schein-)Selbständige tätig. Dadurch fallen sie unter keinen Kollektivvertrag, sie haben keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch, auch das Arbeitsmaterial müssen sie in der Regel selbst finanzieren, selbst eine Sozialversicherung ist nicht immer gegeben. Im steuerlichen Bereich entgehen der öffentlichen Hand auf EU-Ebene jährlich Mrd.-Beträge. TouristInnenzentren verlieren darüber hinaus jedes Jahr bedeutende Summen an Ortstaxen aufgrund der Vermietung von Unterkünften über Plattformen.

3. Stand der Verhandlungen

DSA und DMA befinden sich am Anfang des EU-Legislativverfahrens. Im **Europäischen Parlament** wurde für den DSA Christel Schaldemouse/S&D zur Berichterstatteerin nominiert und für den DMA An-

dreas Schwab/EVP zum Berichtersteller. Das EP hat noch 2020 einen Bericht zu digitalen Dienstleistungen verabschiedet, der u.a. ein Bekenntnis zu stärkerem KonsumentInnenchutz und einem sicheren Binnenmarkt enthält, aber auch das Herkunftslandprinzip positiv hervorstreicht. Nur am Rande erwähnt werden die sozialen Rechte der ArbeitnehmerInnen, steuerliche Fragen finden sich im Dokument nicht.

Der **Rat** hat ebenfalls bereits mit den Beratungen begonnen. Die portugiesische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, ein zügiges Verhandlungstempo an den Tag legen zu wollen. Für Österreich sind das BMJ für den Digital Services Act und das BMDW für den Digital Markets Act federführend zuständig.

Der **EWSA** behandelt die beiden Dossiers bereits auf Studienarbeitsgruppen-Ebene, worin wir auch AK-seits entsprechend eingebunden werden.

Zu den Arbeitsbedingungen der PlattformarbeiterInnen und zur Digitalabgabe gibt es jeweils eine öffentliche Konsultation. Entsprechende Kommissionsvorschläge sind für heuer vorgesehen.

4. Positionen und Aktivitäten der AK

Die AK fordert im Fall der **digitalen Dienstleistungen (DSA)** hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von HändlerInnen und von Online-Werbung Verbesserungen. Regelungsdefizite sehen wir zudem u.a. bei der Haftung von Online-Plattformen und bei den Vorgaben von Melde- und Streitschlichtungssystemen. Keinerlei Erwähnung finden bedauerlicherweise (vorerst) beschäftigungs- und steuerpolitische Aspekte, für die jedoch eigene Rechtsakte vorgesehen sind. Die AK-Position zum Vorschlag über den **digitalen Binnenmarkt (DMA)** ist unter dem TOP Digital Markets Act dargestellt.

Bei den **PlattformarbeiterInnen** fordert die AK die Gleichstellung mit anderen unselbständigen Beschäftigten und den damit verbundenen Rechten und Pflichten von ArbeitnehmerInnen. Im Zweifel muss immer gelten, dass Arbeitskräfte auf Plattformen unselbständig tätige MitarbeiterInnen sind. Das bedeutet insbesondere, dass für PlattformarbeiterInnen Kollektivverträge gelten müssen, dass diese sozialversichert sind und ein Recht auf Urlaub haben.

Die **AK** hat bereits im Vorfeld zu den Digital-Vorschlägen **eine Reihe von Aktivitäten gesetzt:**

- Teilnahme an diversen Konsultationen (ua betreffend digitale Diensten, „New Competition Tool“, Bekanntmachung über die Marktabgrenzung, Plattformarbeit und Digitalabgabe)
- Veröffentlichung von Positionspapieren zu DSA, DMA sowie der EU-Wettbewerbspolitik im Spiegel von Digitalisierung und Globalisierung im Jänner 2021
- Mehrere Schreiben an die Europäische Kommission, die EU-Abgeordneten und die zuständigen öst. Bundesministerien mit der Darstellung unserer Forderungen
- Teilnahme an zwei ExpertInnen-Anhörungen im Europäischen Parlament
- Pressearbeit anlässlich der Veröffentlichung der beiden Rechtsvorschläge – nachzulesen im Standard vom 14. Dezember 2020, „EU regelt bald digitale Dienste: AK und ÖGB mit Forderungsliste“
- Erstellung eines Kurzvideos für die sozialen Medien, in dem mittels Interviews mit einer Mjam-Betriebsrätin, sowie Vertretern der Stadt Wien und der AK Wien insbesondere die prekären Arbeitsbedingungen, die Herausforderungen bei der Vermietung von Unterkünften und der unfairen Wettbewerb, zum Beispiel im steuerlichen Bereich thematisiert wird. Siehe den Link https://www.arbeiterkammer.at/service/presse/Bessere_Arbeitsbedingungen_fuer_Plattform-Beschaefigte.html
- AK-Webinar zum Lobbying der Digitalkonzerne im Vorfeld der Vorschläge zum digitalen Sektor

TOP 3.7.10 „Digital Markets Act“ (DMA) – Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für eine ex-ante Regulierung von „Gatekeeper“-Plattformen

1. Beschreibung der Problematik

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses zum „Digital Services Act“ hat die EU-Kommission sehr rasch eine Verordnung für eine bessere Regulierung von Online-Plattformen vorgeschlagen. In diesem Rechtsakt möchte die EU-Kommission zunächst die großen Internetplattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten, die als „Gatekeeper“ im Binnenmarkt der Europäischen Union fungieren, einer Ex-ante-Regulierung unterwerfen. Darüber hinaus ist als flexibles Instrument die Möglichkeit gezielter Marktuntersuchungen im Rahmen des „New Competition Tool“ vorgesehen, um auch weitere Plattformen als „Gatekeeper“ frühzeitig zu identifizieren und damit dem neuen Regelwerk unterwerfen zu können. In diesem Verfahren können auch neue unfaire Geschäftspraktiken untersucht und in den Verbots- und Gebotskatalog aufgenommen werden.

2. Stand der Verhandlungen

Die AK hat bereits eine Stellungnahme beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) eingebracht und um inhaltliche Berücksichtigung im Rahmen der österreichischen Positionierung ersucht.

Auf EU-Ebene wird vom BAK-Büro Brüssel in Kürze ein Positionspapier zu den AK-Forderungen veröffentlicht und verteilt werden.

3. Position/Forderung der AK

Die AK bewertet den am 15.12.2020 veröffentlichten Verordnungsvorschlag zum „Digital Markets Act“ als gute Diskussionsgrundlage, Nachschärfungen sind allerdings in einigen Punkten notwendig.

Zunächst ist es völlig unverständlich, dass die EU-Kommission im Rahmen der Digitalisierungsoffensive die aus wettbewerbsspolitischer Sicht bedeutenden Aspekte der Besteuerung des digitalen Sektors sowie der Online-Plattform-Arbeit ausklammert und Vorschläge dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt präsentieren möchte.

Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der in Aussicht genommenen Verordnung trägt dem dringenden und schnellen Bedürfnis einer Ex-ante-Regulierung von großen Internetplattformen nur bedingt Rechnung. Vor allem die notwendige Einstufung der Internetplattformen als „Gatekeeper“ kann sich als langwieriger Prozess gestalten und sollte daher beschleunigt werden.

Der Verordnungsentwurf sieht eine Vollharmonisierung mit Ausnahmen (Konsumentenschutz, faire Bedingungen) vor. Nach Ansicht der AK muss jedenfalls ausreichend Bewegungsspielraum für nationale Regelungen erhalten bleiben.

Die im Verordnungsvorschlag aufgezählten Verpflichtungen und Verbote, welchen sich die von der EU-Kommission designierten „Gatekeeper-Plattformen“ zu unterwerfen haben, werden durchaus positiv bewertet, weil sie einen wichtigen Schritt in Richtung fairer Wettbewerbsbedingungen darstellen und auch aus VerbraucherInnen­sicht sehr begrüßt werden. In einzelnen Punkten ist allerdings eine Nachschärfung bzw. Konkretisierung notwendig.

Die Möglichkeit, im Rahmen von Marktuntersuchungen gemäß Kapitel 4 Plattformen flexibel als „Gatekeeper“ zu identifizieren bzw. neue Geschäftspraktiken in den Verbots- und Gebotskatalog aufzunehmen, wird positiv gesehen.

Die Sanktionen bei systematischer Nichteinhaltung von Verpflichtungen müssen nachgeschärft werden. Gemäß Verordnungsentwurf sollen strukturelle Auflagen erst nach dreimaligen Verstößen innerhalb von fünf Jahren möglich sein. Nach Ansicht der AK geht die Möglichkeit des dreimaligen „Freizeichnens“ zu weit und unterminiert die Bedeutung dieses wichtigen Rechtsaktes.

Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen im DMA erfordern eine – neben der EU-Kommission – effiziente Aufsichtsbehörde, die nach Ansicht der AK im Verordnungsentwurf zur Gänze fehlt. Die mit KonsumentInnen­schutz bzw. ArbeitnehmerInnen­interessen befassten Organisationen müssen im nach der Verordnung einzurichtenden „Digital Markets Advisory Committee“ vertreten sein, als auch über Anhörungsrechte verfügen.